

# Schützengilde 1418 zu Bernau

\* Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund \*



Vereinsdokumente

Aus der Geschichte

Satzung

Finanzordnung

Geschäftsordnung

Jugendordnung

Auszeichnungsordnung

**Ausgabe 2003**



## Aus der Geschichte...

Der Ursprung der alten Gilde läßt sich bis vor 1418 zurück verfolgen. Joachim der II. bestätigte von Kölln an der Spree aus am 2. März 1561 die Gilde von neuem.

1705 hörte das Bestehen der Schützengilde in Bernau, wie vielerorts im Land, auf königliche Anordnung hin auf. Schützengilden und Bürger-Kompagnien wurden als nutzlos und für die „Bürger in ihren gewerblichen Berufe als störend“ betrachtet.

Mit wachsendem Interesse in den Städten für das Schützenwesen gründeten 1782 (jedenfalls zum 3. Pfingstfeiertag) 30 meist jüngere Bürger eine neue Schützengesellschaft in Bernau.

Erst nach Einführung der Stein'schen Städteordnung 1809 erlangte sie größere Bedeutung als Schützengilde und wurde damit eigentlich sanktioniert. Diese 1782 respektive 1809 gegründete Schützengilde bestand seit dieser Zeit ununterbrochen bis 1945 fort. König Friedrich Wilhelm IV. verlieh der Schützengilde am 19. 09. 1843 Korporationsrechte. Seit 1846 trug die Gilde eine Uniform, ein späteres Exemplar ist noch heute im Stadtmuseum (Henkerhaus) zu besichtigen. 1852 stiftete der damalige Prinz Friedrich Wilhelm, der spätere Kaiser Friedrich, für den Königsschuß einen silbernen Adler mit Band und Krone. Zu dieser Zeit hatte die Schützengilde auch eine Fahne mit prachtvollen Stickereien. 1930 wurde dann eine neue Fahne geweiht. Beide sind noch heute vorhanden.

Mit 1945, auf Festlegung des Alliierten Kontrollrates, hörte das Bestehen der Schützenvereine und damit auch der Bernauer Schützengilde auf.

Die im Osten Deutschlands einsetzende Entwicklung förderte im Sportschießen das Schützenwesen und Brauchtum nur insoweit, wie es in die ideologische Grundausrichtung paßte.

Mit dem Gesetz zur Vereinsbildung 1990 fanden sich dann auch in Bernau schießsportinteressierte Enthusiasten zusammen und nutzen die entstandenen neuen Möglichkeiten, um sich mit der Historie des Bernauer Schützenwesens vertraut zu machen.

Am 9. April 1990 vollzogen an traditioneller Stelle, dem Bernauer Schützenhaus, dann 15 Bernauer BürgerInnen die Wiedergründung der Schützengilde.

Die Bernauer Schützengilde ist Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund und damit mittelbar Mitglied des Deutschen Schützenbundes. Gemäß ihrer Satzung wird das Sportschießen in allen Disziplinen auf der Grundlage der Sportordnung des DSB gepflegt und gefördert. Es wird ein Trainings- und Wettkampfbetrieb in und um Bernau durchgeführt und sowie an den Verbandswettkämpfen des Brandenburgischen



# Satzung

## § 1 Name, Sitz

Der Verein hat den Namen „Schützengilde 1418 zu Bernau“ e. V. In ihm schließen sich die Schießsportfreunde zusammen. Er hat den Sitz in Bernau.

Der Verein ist Mitglied des Brandenburgischen Schützenbundes e. V. und damit mittelbar Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB). Interessierte Mitglieder können sich darüber hinaus dem Bund Deutscher Sportschützen anschließen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Verein pflegt und fördert das Sportschießen in allen Disziplinen auf der Grundlage der jeweiligen Sportordnungen. Er organisiert den Trainings- und Wettkampfbetrieb in Sparten. Er organisiert Schützenfeste und Pokalwettkämpfe.

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, die Traditionen und Bräuche früher bestehender Bernauer Schützengilden und -vereine neu zu beleben und sich für ihren Erhalt einzusetzen.

Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen, bildet Nachwuchs für den Leistungssport heran und ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sowie des geselligen Vereinslebens.

Er gewinnt und fördert Mitglieder zur Ausbildung als Kampfrichter, Übungsleiter und Schießleiter.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinnerwirtschaftung ausgerichtet. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, im In- und Ausland, deren Aufgaben und Ziele den seinen entsprechen.

Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Bei Aufnahmen Jugendlicher im Alter bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich in ihm zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regelungen entsprechend den ordentlichen Mitgliedern. Die Höhe der Förderbeiträge wird in der Finanzordnung geregelt.

Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen

- bei erheblicher Verletzung der Satzung,
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung Berufung beim Vorstand des Vereins einzulegen. Die Berufung bedarf der Schriftform.

Bei Rückstand der Zahlung von Beiträgen über ein halbes Jahr und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zur Zahlung ohne Zahlungsleistung durch das Mitglied kann der Vorstand einen Ausschluss beschließen. Dieser Ausschluss kann jedoch erst nach 1 Monat, gerechnet vom Datum der zweiten Mahnung an, beschlossen werden.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf Grund eines unehrenhaften Ausschlusses erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Mitglieder, die aus persönlichen Gründen den Verein verlassen, haben Anspruch auf Rückerstattung des für die Zeit nach dem Austritt bereits eingezahlten Beitrages.

Berufungen, Beschwerden und Forderungen an den Verein werden unter Ausschluss von Rechtsmitteln entschieden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schußgeräte und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich innerhalb des ersten Beitragsjahres eine Vereinsbekleidung zu beschaffen.

Jedes Mitglied ist zur Ableistung von Arbeitsstunden zum Aufbau und zur Erhaltung des Vereinsvermögens verpflichtet. Über die Stundenzahl und die Höhe einer eventuellen Ablösesumme entscheidet die Mitgliedsversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Schützenmeister
- dem 2. Schützenmeister
- dem Schatzmeister
- dem Kleinodienmeister (Sportleiter)
- dem Schriftführer
- dem Jugendleiter

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch

- den 1. Schützenmeister,
- den 2. Schützenmeister,
- den Schatzmeister

mindestens jedoch durch zwei der o. g. vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht von einer Person bekleidet werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Halbjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einreicht, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Umlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen. Die Höhe bzw. der Wert der Umlage ist auf maximal 250 € pro Mitglied im Jahr beschränkt. Über Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Im Beschluss ist neben der Höhe auch der Verwendungszweck der Umlage eindeutig festzulegen.

## **§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Besonders ist diese zuständig für:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Entscheidungen über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers (alle 2 Jahre)
- Festsetzen von Beiträgen, Umlagen
- Genehmigung der Haushaltspläne (jährlich)
- Auflösung des Vereins

## **§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins, mindestens 14 Tage vor der Durchführung.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des Abzuändernden wörtlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister und in dessen Abwesenheit vom 2. Schützenmeister geleitet. Bei Verhinderung von Beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt

als Ablehnung, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen.

Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls ein Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

Sollten Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, sind diese mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Schützenmeister schriftlich zu beantragen und in der Einladung mitzuteilen.

### **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abwählbar. Grundlage für eine vorzeitige Ablösung von Vorstandsmitgliedern ist ein mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Mitglied eines von ihm eingesetzten Gremiums sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Halbjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, bei Neuwahlen, die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchsetzung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Sich darüber hinaus als notwendig erweisende Ordnungen kann der Vorstand erlassen. Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 17 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und vom Vorstand ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.

Die Niederschriften sind vom 1. Schützenmeister bzw. vom Versammlungsleiter und dem vom 1. Schützenmeister bzw. Versammlungsleiter zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte vorhandene Vermögen dem Brandenburgischen Schützenbund e. V. mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, denen das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat, einzusetzen und es einer der Tradition und Aufgabe eines Schützen- oder Heimatvereins übernehmenden Institution zu überantworten.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstandes.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19. 02. 2000 und am 24. 02. 2001 angenommen worden.



# Finanzordnung

## der Schützengilde 1418 zu Bernau

1.

Grundlage für die finanzielle Sicherstellung sind

- ◆ Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- ◆ Rechtsvorschriften

2.

Zur finanziellen Sicherstellung für die Aufgaben der Schützengilde ist jährlich ein Finanzplan bis zur Jahreshauptversammlung für das kommende Jahr zu erarbeiten und durch die Mitglieder zu bestätigen.

Der bestätigte Finanzplan berechtigt zur Leistung der Ausgaben und verpflichtet zur vollständigen Berechnung und Erhebung der Einnahmen.

Über die Gesamtergebnisse der finanziellen und materiellen Tätigkeit ist durch den Vorstand vor der Mitgliederversammlung zweimal im Jahr zu berichten.

3.

Die Schützengilde finanziert sich durch

- ◆ Mitgliedsbeiträge
- ◆ Gebühreneinnahmen
- ◆ Spenden-, Werte- und Sponsorenverträge
- ◆ öffentliche Zuschüsse

4.

Alle Zahlungsvorgänge sind durch Beleg beurkundet nachzuweisen. Die Beurkundung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder. Die Mittel müssen sparsam, zweckmäßig und effektiv eingesetzt werden. Es muss ein lückenloser Nachweis über die

- ◆ finanziellen Mittel
- ◆ materiellen Mittel

geführt werden.

5.

### Mitgliedsbeiträge

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird die Jahresbeitragshöhe wie folgt festgesetzt:

◆ Aufnahmegebühr normal		103 €
◆ Aufnahmegebühr Jugend		36 €
◆ Normalbeitrag pro Jahr	Erwachsene	129 €
	Schüler	37 €
◆ Ermäßigte Beiträge auf Antrag	Ehepaare	203 €
	Rentner	106 €
	Arbeitslose	80 €
	Azubis/Studenten	62 €

Eine Rückzahlung des Beitrages erfolgt nicht. Begründete Ausnahmen werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt oder nicht bestätigt.

Fördermitgliedern erhalten bei Einzahlung des Förderbeitrages über die Amtskasse der Stadt Bernau einen Spendenbeleg ausgestellt.

6.

Die finanziellen Mittel können verwendet werden für

- ◆ Anschaffung von Materialien und Sportgeräten
- ◆ Nutzungsgebühren und Mieten
- ◆ Unkostenbeiträge im Rahmen der Wettkampftätigkeit
- ◆ Öffentlichkeitsarbeit
- ◆ Instandhaltungsarbeiten
- ◆ Vereinstätigkeit

---

Sonstiges:

Die Schützengilde 1418 zu Bernau hat folgende Bankverbindungen:

Sparkasse Barnim	Deutsche Bank Bernau
BLZ 1705 2000	BLZ 1207 0000
Konto 318 000 2530	Konto 232 3095

Steuerlich absetzbare Spenden sind unter Angabe des Namens und des Verwendungszwecks >Spende Schützengilde Bernau , <Name des Einzahlenden>< auf das o. a. Konto der Sparkasse Barnim zu zahlen.

# Geschäftsordnung des Vorstandes der Schützengilde Bernau

## § 1

Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung. Bei Festsetzung der mitzuteilenden Tagesordnung hat der Vorsitzende vorliegende Anträge zu berücksichtigen.

## § 2

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden geleitet. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann er die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

## § 3

Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Auf Einladung des Vorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe oder Ausschüsse beratend teilnehmen.

## § 4

Anträge an den Vorstand können von den Vereinsmitgliedern über alle Vorstandsmitglieder eingebracht werden.

Berichte aus dem jeweiligen Geschäftsbereich sind zum Gegenstand der Vorstandssitzungen in Vorbereitung der Jahreshauptversammlung bzw. nach Festlegung des Vorstandes zu machen. Die Berichte sind in ihren Grundaussagen schriftlich vorzulegen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.

Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechtzeitigem Verlangen in jeder Sitzung, in Einzelfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die für die einzelnen Ressorts geführten Unterlagen zu gewähren.

## § 5

Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedes durch den Vorsitzenden, den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstandes unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

## § 6

Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstandes. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Nimmt ein Mitglied des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei der Abstimmung lediglich eine Stimme zu.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt, seine Stimme zuletzt ab.

## § 7

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.

## § 8

Soweit der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

## § 9

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. 02. 1992 in Kraft.

# Jugendordnung

## der Schützengilde 1418 zu Bernau e. V.

### 1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendgruppe der Schützengilde 1418 zu Bernau sind alle Kinder und Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/-innen der Jugendgruppe.

### 2. Aufgaben

Die Jugendgruppe der Schützengilde 1418 zu Bernau führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendgruppe sind insbesondere:

- die Förderung des sportlichen Schießens als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in dieser Gesellschaft
- Vermittlung einer Grundhaltung, die Schusswaffen als Mittel zum lösen von Konflikten ablehnt
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- die Repräsentation der Schützengilde 1418 zu Bernau in der Öffentlichkeit

### 3. Jugendleiter

Der Jugendleiter ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Zu den Aufgaben des Jugendleiters gehören insbesondere:

- die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
- die sportfachliche Jugendarbeit
- die Vertretung der Jugendgruppe im Vorstand des Vereins
- die Vertretung der Jugendgruppe in der Kreissportjugend, gegenüber dem Kreissportbund und der behördlichen Jugendpflege

#### **4. Jugendausschuss**

Zur Unterstützung des Jugendleiters besteht ein Jugendausschuss. Er besteht aus:

- dem Jugendleiter als Vorsitzenden
- dem/der Jugendsprecher/in
- eine(m) Beisitzer(in) für das Ressort Finanzen

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 10 Tagen einzuberufen.

Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, Jugendveranstaltungen zu planen, diese gegebenenfalls mit anderen Vereinsveranstaltungen zu koordinieren und über die finanziellen Mittel der Jugendgruppe zu beschließen.

#### **5. Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 21 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des alten und Wahl des neuen Jugendausschusses (= Wahl des Jugendleiters, Jugendsprechers und des Beisitzers)
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge (= z. B. für gemeinsame Veranstaltungen in Sport oder Freizeit; Gestaltung der allgemeinen Vereinsarbeit)

Die Jugendversammlung findet jeweils 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Schützengilde 1418 zu Bernau statt. Sie ist vom Jugendleiter 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Leitung hat der Jugendleiter.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **6. Wahlverfahren**

Der Jugendleiter und der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl des Jugendleiters wird von der Mitgliederversammlung der Schützengilde 1418 zu Bernau bestätigt. Der Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

Die Wahl des Jugendleiters erfolgt jeweils im Jahr der Wahl des Vereinsvorstandes, des Jugendsprechers für die Dauer eines Jahres. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

## **7. Vereinsbekleidung**

Die Vereinsbekleidung der Jugendgruppe besteht aus einem Freizeitanzug mit Vereinsaufdruck. Die Form des Aufdrucks und die Farbzusammensetzung des Anzuges ist der Anlage zu entnehmen. Die Mitglieder der Jugendgruppe sollten sich die Vereinsbekleidung bis ein Jahr nach Eintritt in den Verein beschafft haben.

Sie ist bei allen offiziellen Veranstaltungen, die der Verein organisiert bzw. an denen er teilnimmt anzulegen.

## **8. Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.



# Ehrungs- und Auszeichnungsordnung der Schützengilde 1418 zu Bernau e. V.

## 1. Ehrungen von Vereinsmitgliedern zu folgenden Anlässen:

- Geburtstagsjubiläen (30., 40., 50., 60., 70.) mit einer repräsentativen Geburtstagskarte im Wert von ca. 3 €
- 18. Geburtstag bei Jugendlichen mit einem Präsent im Wert von ca. 10 €
- 50. Geburtstag und alle Jubiläen ab dem 80. Geburtstag mit einem Zinnpokal mit Gravur im Wert von ca. 25 € (nach mindestens 2jähriger Mitgliedschaft)
- Ehrenzeichen für treue Mitgliedschaft mit Jahreszahlanhänger für
  - erstmalig 10 Jahre
  - und nach 20 Jahren
- Nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung werden Ehrenmitgliedschaften mit einer repräsentativen Urkunde bestätigt (Wert ca. 10 €)
- Auf Vorschlag des Ehrenrates und nach Bestätigung durch den Vorstand können jährlich Medaillen für Förderer des Schützentums an Bürger und Vereinsmitglieder vergeben werden.

### 1.1. Tragen der historischen Schützenketten und der Schützenschärpe

Das Tragen der historischen Schützenketten und der Schützenschärpe sind nur den jährlich zu ermittelnden Schützenkönigen erlaubt. Ist der jeweilige Schützenkönig verhindert darf die Schützenkette und Schützenschärpe durch den 1. Ritter bzw. 2. Ritter öffentlich getragen werden.

#### Jugendschützenkette:

Regelung analog wie Schützenkönig. Bei Abwesenheit des Jugendschützenkönigs trägt der 2. bzw. 3. Platzierte die Jugendschützenkette.

Die Schützenketten sowie die Schützenschärpe dürfen nur in Vereinsbekleidung getragen werden.

Anlässen für das öffentliche Tragen sind:

Hussitenfestumzug

Schützenfest

Fahnenweihen bei anderen Schützenvereinen

Landesschützentag

Deutscher Schützentag

oder nach Vorstandsfestlegungen

### 1.2. Sonstige Ehrungen

Jedes Mitglied hat das Recht in Abstimmung mit dem Sportwart und den Spartenleitern Pokale für Schießwettbewerbe zu stiften. Dazu ist jeweils eine Festlegung zur Pokalvergabe zu treffen.

1.2.1. Ehrungen mit finanzieller Beteiligung durch den Verein bei:

- Ergänzung der Schützenscharpe durch eine Silbermünze, graviert mit Namen des jeweiligen Schützenkönigs und Jahreszahl
- Anhänger mit Gravur für die Jugendschützenkette
- Für besondere sportliche Leistungen kann der Ehrenrat Ehrungsvorschläge an den Vorstand einreichen.

1.2.2. Ehrungen ohne finanzielle Beteiligung des Vereins:

- Vereinsmeister sowie 2. und 3.-Plazierte erhalten die Vereinsnadel in Bronze, Silber, Gold
- der jährlich ermittelte Vogelkönig erhält einen Orden

2. Auszeichnungen des Brandenburgischen Schützenbundes und des Deutschen Schützenbundes gemäß Anlage sind auf Vorschlag des Ehrenrates und auf Beschluss des Vorstandes beim Brandenburgischen Schützenbund einzureichen.

3. Auszeichnungs- und Ehrungsvorschläge können von allen Vereinsmitgliedern für die vorgenannten Punkte ständig beim Ehrenrat jeweils am letzten Dienstag im Monat eingereicht werden. Auszeichnungs- und Ehrungsvorschläge für Ehrungen über den Brandenburgischen Schützenbund gemäß Pkt. 2 sind bis Ende September des laufenden Jahres einzureichen.

4. Ehrungen und Auszeichnungen werden vorgenommen  
zur Jahreshauptversammlung  
zum Schützenfest  
zur Jahresabschlussfeier  
zum Landesschützentag/Deutschen Schützentag

5. Durch den Ehrenrat ist zu sichern, dass eine schriftliche Begründung für die jeweilige Ehrung als Kopie an den Vorstand übergeben wird und dort bei den Unterlagen des Vorstandes über Ehrungen/Auszeichnungen abgelegt wird. Alle Ehrungen und Auszeichnungen sind in Abstimmung mit dem 1. Schützenmeister vorzunehmen.

Bestätigt im Jahr 2003

Der Vorstand

## Anlage zur Ehrungs- und Auszeichnungsordnung

### Abzeichen und Ehrennadeln des Brandenburgischen Schützenbundes

- Präsidentenmedaille
- Verdienstorden in Gold, Silber, Bronze
- Verdienstnadel in Gold, Silber, Bronze
- Sportmedaille in Gold, Silber, Bronze
- Medaille für Förderung und Verdienste in Gold, Silber, Bronze
- Leistungsnadel in Gold, Silber, Bronze
- Traditionsmedaille für Pflege des Schützenbrauchtums

### Auszeichnungen des Deutschen Schützenbundes (unvollständig)

- Ehrennadel des Deutschen Schützenbundes
- Ehrenkranz des Deutschen Schützenbundes